

# RS UVS Niederösterreich 1992/05/05 Senat-WB-92-025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1992

## Rechtssatz

Ein Automat unterliegt nicht schon dann dem Glücksspielmonopol, wenn er - sei es durch Schlüsseldrehung oder Münzeinwurf - auf ein Guthaben von mehr als S 5,- gebracht werden kann, sondern nur dann, wenn die Aktivierung eines Spielvorganges einen S 5,- übersteigenden Einsatz erfordert.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)